Satzung des FC Schalke 04-Fanclubs EMSPOWER Rheine e.V. 1991

[8.geänderte Fassung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 07.Januar 2024]

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Fanclubs

[1] Der Fanclub trägt den Namen FC Schalke 04-Fanclub EMSPOWER Rheine e.V. 1991. Der Sitz ist Rheine. Der Fanclub ist am 16.02.1994 in Rheine unter der Nummer VR 822 in das Vereinsregister eingetragen worden.

[2] Zweck des Vereins ist es, den FC Schalke 04 in jeder erdenklichen Form, in guten wie in schlechten Zeiten zu unterstützen.

[3] Der Fanclub ist eine Gemeinschaft von Fans des FC Schalke 04 aus dem Raum Rheine.

[4] Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch vorbildliches Verhalten dem Bild des Fußballfans in der Öffentlichkeit ein gutes Image zu geben.

[5] Jedes Mitglied ist aufgerufen, keine Zwietracht in die Gemeinschaft des Fanclubs zu tragen. Gegen jeden, der diese Regelung missachtet, darf in angemessener Form vorgegangen werden.

[6] Ein weiteres Ziel des Fanclubs ist es, Freundschaften, Kontakte und Veranstaltungen mit anderen Fußballfans und Fanclubs zu pflegen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Jeder FC Schalke 04-Fan kann Mitglied werden.

[2] Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

[3] Die Mitglieder werden vom Vorstand in einer Mitgliederkartei geführt. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.

[4] Jedes Mitglied unterwirft sich mit dem Beitritt zum Fanclub dieser Satzung.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

[1] Das Mitgliedsverhältnis endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Entfernung im Sinne von § 7

[2] Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich in Briefform zu erklären. Die Erklärung muss spätestens zwei Monate vor dem darauffolgenden Termin der Beitragsabbuchung erfolgen.

§ 4 Der Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zusammen bilden sie den Gesamtvorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der /die Vorsitzende/r
2. der/die Ticketmanager/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der/die Kassierer/in
2. der/die 1.Beirat/Beirätin
3. der/die 2.Beirat/Beirätin
4. der/die 3.Beirat/Beirätin

[2] Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB [Bürgerliches Gesetzbuch] gerichtlich vertreten.

[3] Der Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet durch Rücktritt, Abwahl oder Nichtantritt. Im Falle einer vorzeitigen Amtsniederlegung hat der Vorstand das Recht zur kommissarischen Besetzung bis zur nächsten ordentlichen Wahl.
In geraden Jahren werden der/die Vorsitzende, der/die Ticketmanager/in und der/die 2.Beirat/Beirätin gewählt. In ungeraden Jahren werden der/die Kassierer/in, der/die 1.Beirat/Beirätin und 3.Beirat/Beirätin gewählt.

[4] Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt Einzelaufgaben, Kompetenzen, Art und Weise des Zustandekommens von Beschlüssen und alle sonstigen Verfahren der Arbeitsweise des Vorstands.

§ 5 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

[1] Versammlungsort ist in der Regel das Vereinslokal.

[2] Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abgehalten. Besteht darüber hinaus Bedarf zu einer außerordentlichen Versammlung kann diese entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. Diese Versammlung muss dann innerhalb der nächsten vier Wochen abgehalten werden.

[3] Das Recht der Antragstellung hat jedes Mitglied.

[4] Soweit nicht anders beschlossen, wird durch offene Wahl per Handzeichen/Stimmkarte abgestimmt. Personenwahlen mit Ausnahme der Wahl der beiden Kassenprüfer werden unter Berufung eines zu wählenden Wahlleiters in geheimer Wahl abgehalten. Der Wahlleiter darf nicht selbst zur Wahl stehen.

[5] Die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt bzw. wird eine Stichwahl abgehalten.

[6] Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr im Januar statt.

[7] Soweit in den Versammlungen Beschlüsse gefasst werden, sind diese vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll muss vom/von der 1.Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in gegengezeichnet werden.

[8] Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe finanzieller Wertgrenzen bei allen Investitionen, bei deren Überschreitung sie zu beteiligen ist. Die Wertgrenze liegt bei einem Betrag von 3000,00 €. Hiervon ausgenommen ist das Ticketing. Ausgaben in diesem Bereich liegen im Ermessen des Vorstands. Wertgrenzen, die sich der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung gibt, dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten.

[9] Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die Vereinsfinanzen mindestens einmal im Jahr auf rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist die Versammlung zu unterrichten. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist nur alle zwei Jahre möglich.

§ 6 Beiträge

[1] Jedes Mitglied zahlt Beiträge. Diese werden zum 1.Dezember und 1.Juni per Bankeinzugsermächtigung eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

[2] Die Höhe der Beiträge wird durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

[3] Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

[4] Bei Eintritt in den Fanclub ist der Beitrag anteilig ab dem Beitrittsmonat zu entrichten.

[5] Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

[6] Bei Beitragsrückstand wird eine schriftliche Mahnung erteilt. Bei dreimonatigem Beitragsrückstand erfolgt ein Vereinsausschluss.

[7] Wird der Fanclub aufgelöst, wird das Vermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen ausgezahlt.

§ 7 Vereinsstrafen

[1] Über die Ergreifung einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand.

[2] Verstöße, die zur Ergreifung einer Vereinsstrafe führen können, sind:

1. Straftaten in Zusammenhang mit den in § 8 genannten Vereinsveranstaltungen, insbesondere Körperverletzung, Nötigung, Sachbeschädigung, Diebstahl etc.
2. Verstöße gegen § 1 [4], § 1[5], § 6 [1] und § 6 [7], welche unter besonderer Prüfung des Einzelfalls zu entscheiden sind.

[3] Vereinsstrafen sind:

1. die Ermahnung,
2. eine schriftliche Abmahnung,
3. der zeitweilige Ausschluss,
4. der Ausschluss

§ 8 Veranstaltungen des Fanclubs

Veranstaltungen des Fanclubs sind

1. die Jahreshauptversammlung,
2. Fanclubabende,
3. Fahrten zu Fußballspielen,
4. Sonstiges

§ 9 Datenschutz im Verein

[1] Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG] personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

[2] Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

[3] Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung beschlossen durch die Jahreshauptversammlung vom 07.Januar 2024 und tritt sofort in Kraft.